



HVBG

HVBG-Info 21/2000 vom 07.07.2000, S. 1982 - 1985, DOK 401.6:406.2

**Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente - Urteil des LSG Berlin vom 03.09.1999 - L 5 RJ 55/97**

Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente (§ 93 SGB VI; Art. 14 Abs. 1 GG);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 03.09.1999  
- L 5 RJ 55/97 - (Die Parteien haben sich vor dem BSG  
außergerichtlich verglichen.)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 03.09.1999 - L 5 RJ 55/97 -  
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

§ 93 SGB VI verstößt nicht gegen das GG (vgl BSG vom 31.3.1998  
- B 4 RA 49/96 R = BSGE 82, 83 = SozR 3-2600 § 93 Nr 7).

Tatbestand

-----

Der Kläger begehrt die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. nunmehr Regelaltersrente ohne Anrechnung seiner Unfallrente.

Der 1932 geborene Kläger bezog in der ehemaligen DDR infolge eines im Juli 1953 als Bautischler erlittenen Arbeitsunfalles seit 1954 Unfallrente, die ab 1. Juli 1990 von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik weitergewährt und angepasst wurde. Ab Januar 1992 belief sich der Zahlbetrag unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit - MdE - von 20 % auf 224,50 DM, ab Juli 1992 auf 253,10 DM und ab 1. Januar 1993 auf 268,60 DM.

Ferner bezog der Kläger, der nach dem Arbeitsunfall zum Mechaniker umgeschult worden war, seit 1. Juli 1988 Rente wegen Invalidität. Die Beklagte teilte ihm mit Bescheid vom 27. November 1991 mit, dass die bisher gezahlte Rente ab 1. Januar 1992 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet werde. Dabei wies die Beklagte darauf hin, dass die Rente noch nicht umgewertet und angepasst werden könne, weil die ab 1. Januar 1992 zu zahlende Verletztenrente nicht bekannt sei. Vorläufig würden die bisherigen Beträge weitergezahlt (Zahlbetrag 1.214,03 DM). Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Mit weiterem Bescheid vom 12. Dezember 1992 nahm die Beklagte die Umwertung und Anpassung der Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. Januar 1992 vor, wobei sie die ihr inzwischen mitgeteilten Leistungen aus der Unfallversicherung - anteilig - berücksichtigte (vgl. Anlage 7 des Bescheides). Der monatliche Rentenzahlbetrag belief sich danach ab 1. Januar 1992 auf 1.196,98 DM, ab 1. Juli 1992 auf 1.332,92 DM sowie ab 1. Januar 1993 auf 1.405,59 DM. Den Widerspruch des Klägers, mit dem er sich u.a. gegen die Anrechnung der Unfallrente wandte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 1995 als unbegründet zurück und führte diesbezüglich aus, dass nach § 93 Sozialgesetzbuch

- SGB - VI die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ruhe, soweit sie zeitgleich mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffe und einen dort näher geregelten Grenzbetrag übersteige.

Mit der am 20. Juni 1995 erhobenen Klage hat der Kläger letztlich sein Begehren auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Anrechnung der Unfallrente beschränkt. Diese werde als Schadensersatz aus allein vom Arbeitgeber getragenen Beiträgen für einen erlittenen Arbeitsunfall geleistet und dürfe nicht mit der Erwerbsunfähigkeitsrente verrechnet werden, für die er Beiträge gezahlt habe. Die gekürzte Erwerbsunfähigkeitsrente sei wesentlich niedriger als 70 % seines ehemaligen Nettoeinkommens.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 8. April 1997 abgewiesen und in den Entscheidungsgründen, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im Wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die zulässige Klage sei nicht begründet. Rechtsgrundlage der teilweisen Anrechnung der Unfallrente auf die Erwerbsunfähigkeitsrente sei § 93 Abs. 1 SGB VI. Bestehe für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung, werde die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteige. Dieser Vorschrift entspreche die Berechnung in Anlage 7 des Bescheides vom 12. Dezember 1992. Die Beklagte sei bei ihrer Berechnung des Kürzungsbetrages an die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über die Art und Höhe der Leistung, die MdE sowie den bei der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienst ohne Möglichkeit eigener Überprüfung gebunden. Es sei nicht erkennbar, dass die Beklagte in Anlage 7 ihres Bescheides von falschen Berechnungsgrundlagen ausgegangen sei. Auch liege in der teilweisen Anrechnung der Unfallrente bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente keine Grundrechtsverletzung des Klägers. Das Bundesverfassungsgericht habe mit Beschluss vom 19. Juli 1984 (- BvR 1614/83 - SozR 2200 § 1278 Nr. 11) zu § 1278 Reichsversicherungsordnung, der Vorgängernorm von § 93 SGB VI, entschieden, dass die Beschneidung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche zur Vermeidung eines Doppelbezuges von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Hierdurch würden weder Art. 14 Abs. 1 Satz 2 noch Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - verletzt, was das Sozialgericht dann näher dargelegt hat.

Gegen das seinem Bevollmächtigten am 2. Juni 1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 2. Juli 1997 Berufung eingelegt. Er fühlt sich durch die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung der Unfallrente weiterhin in seinen Grundrechten verletzt. Das Sozialgericht habe nicht hinreichend gewürdigt, dass die Beiträge zur Unfallversicherung vom Arbeitgeber für einen von ihm verschuldeten Unfall geleistet würden. Dies könne nicht zu einer Begrenzung seines aufgrund eigener Beitragszahlungen erworbenen Leistungsanspruches gegen die Beklagte führen. Er beziehe die Unfallrente als Bestandteil seines Einkommens bereits seit 1953.

Hierdurch sollten Nachteile aufgrund des erlittenen Unfalles, insbesondere die Erwerbsminderung, ausgeglichen werden. Durch die Erzielung eines geringeren Einkommens habe er auch geringere Beiträge für die Rentenversicherung eingezahlt, so dass er dementsprechend auch eine geringere Erwerbsunfähigkeitsrente erhalte. Stünde er heute noch im Arbeitsleben, würde ihm weiterhin

die Unfallrente ungekürzt gezahlt werden. Die Unfallrente entspreche einem Schadensersatz im Hinblick auf die Erwerbsminderung und unterscheide sich durch diese Funktion und die Finanzierung durch den Arbeitgeber grundlegend von der Erwerbsunfähigkeitsrente, auf die sie auch nicht als funktionsgleich angerechnet werden könne. Ferner sei der große Zeitabstand zwischen Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1953 und des Versicherungsfalles im Jahr 1988 zu berücksichtigen. Die vom Sozialgericht zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sei auf den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres übertragbar, weil darin nicht die Besonderheiten der zeitlich weit auseinanderliegenden Versicherungsfälle und die Besonderheiten der Ost/West-Anpassung und Umwertung berücksichtigt seien. Dies gelte auch für die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, auf die vom Senat hingewiesen worden sei.

Mit Bescheid vom 5. September 1997 hat die Beklagte dem Kläger anstelle der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Mai 1997 Regelaltersrente bewilligt und hierbei wiederum die dem Kläger gewährte Unfallrente nach Maßgabe des § 93 SGB VI berücksichtigt, wie sich aus Anlage 07 des Bescheides ergibt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 27. November 1991 in der Fassung des Bescheides vom 12. Dezember 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 1995 und des Bescheides vom 5. September 1997 zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sowie ab 1. Mai 1997 Regelaltersrente jeweils ohne Anrechnung der Unfallrente zu gewähren, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Erwerbsunfähigkeits- bzw. Altersrente dergestalt zu gewähren, dass bei der Anrechnung der Unfallrente ein höherer Wert als die Grundrente nach den Bundesversorgungsgesetz abgesetzt und ein höherer Grenzbetrag zugrunde gelegt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 5. September 1997 abzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und demzufolge auch die Berechnung der Regelaltersrente für rechtmäßig.

Für den Fall des Obsiegens des Klägers im vorliegenden Verfahren hat sie eine entsprechende Neufeststellung der nach den genannten Bescheiden ergangenen Anpassungsbescheide zugesagt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlage sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie Fotokopien aus der zeitweilig beigezogenen Akte der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Berufung und Klage des Klägers sind zulässig.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 27. November 1991 in der Fassung des Umwertungs- und

Anpassungsbescheides vom 12. Dezember 1992, dieser in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 1995, mit dem die Beklagte dem Kläger ab 1. Januar 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter teilweiser Anrechnung seiner Verletztenrente aus der Unfallversicherung gewährt hat. Berufungsausschließungsgründe im Sinne des § 144 Abs. 1 SGG liegen nicht vor, da laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit sind. In entsprechender Anwendung von § 96 Sozialgerichtsgesetz - SGG - ist außerdem der nach Einlegung der Berufung ergangene Rentenbescheid vom 5. September 1997 Gegenstand des Rechtsstreits geworden, mit dem die Beklagte dem Kläger ab 1. Mai 1997 Regelaltersrente anstelle der bisherigen Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt hat, dies wiederum unter teilweiser Anrechnung der Verletztenrente. Hierüber hat der Senat erstinstanzlich kraft Klage zu entscheiden.

In der Sache haben Berufung und Klage keinen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch darauf, dass ihm ab 1. Januar 1992 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. ab 1. Mai 1997 die Altersrente "ungekürzt" ausgezahlt wird, was zwischen den Beteiligten allein noch streitig ist.

Rechtsgrundlage der vom Kläger bei der Rentengewährung beanstandeten Berücksichtigung seiner Verletztenrente ist § 93 SGB VI. Diese Vorschrift ist - auch im Beitrittsgebiet - am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und trägt wie ihre zugleich aufgehobenen Vorgängerregelungen in der Reichsversicherungsordnung, dem Angestellten-Versicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz der sozialpolitischen Überlegung Rechnung, dass das Renteneinkommen des Versicherten, das Lohnersatzfunktion hat, nicht höher sein soll als das Nettoerwerbseinkommen bei voller Arbeitsleistung (vgl. BSG SozR 3-2600 § 93 Nr. 7 S. 46 m.w.N.). Nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wird beim Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Abs. 2 der Vorschrift enthält eine Freibetragsregelung, sie bestimmt in Nr. 2 a welche dem Ausgleich immaterieller Schäden dienenden Unfallversicherungs-Rentenanteile bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge unberücksichtigt bleiben. Abs. 3 der Vorschrift bestimmt in Gestalt des Grenzbetrages, in welchem Umfang nach Abzug des Freibetrages nach Abs. 2 eine Anrechnung der Verletztenrente auf die Rente aus der Rentenversicherung stattfindet. Dabei wird zwischen einem Regelgrenzbetrag und einem Mindestgrenzbetrag unterschieden. Der Regelgrenzbetrag beträgt 70 v.H. eines Zwölftels des für die Rente aus der Unfallversicherung maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes, er gewährleistet, dass dem Berechtigten auch nach Anrechnung seiner Rente aus der Unfallversicherung auf die Rente aus der Rentenversicherung zusätzlich zum Freibetrag nach Abs. 2 insgesamt ein Betrag verbleibt, der in etwa dem (fortgeschriebenen/aktualisierten) Nettoverdienst des Versicherten vor Eintritt seines Arbeitsunfalles entspricht. Liegt der monatliche Wert des Rechts auf Rente aus der Rentenversicherung über dem Regelgrenzbetrag, ist auf den Mindestgrenzbetrag abzustellen, der dem Wert der Rente aus der Rentenversicherung entspricht (vgl. zu alledem BSG a.a.O. m.w.N.). Die Berechnungen, die die Beklagte in den angefochtenen Rentenbescheiden jeweils in der Anlage 7 vorgenommen hat,

entsprechen diesen gesetzlichen Vorgaben. Die Berechnung wird vom Kläger auch - zu Recht - nicht beanstandet.

Die im Falle des Klägers anzuwendenden Anrechnungsvorschriften des § 93 SGB VI verstoßen auch nicht gegen höherrangiges Recht. Das BSG hat sich in der bereits zitierten Entscheidung eingehend mit den verfassungsrechtlichen Aspekten dieser Norm auseinandergesetzt und im Einzelnen dargelegt, dass sie insbesondere mit Art. 3 und 14 des Grundgesetzes vereinbar ist. Hierbei wurde auch auf Gesichtspunkte eingegangen, die den vom Kläger vorgebrachten Bedenken im Wesentlichen entsprechen (vgl. BSG a.a.O. S. 49 bis 71). Das BSG hat sich damit hinsichtlich der seit 1. Januar 1992 geltenden Rechtslage der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen, das mit dem im erstinstanzlichen Urteil zitierten Beschluss vom 19. Juli 1984 zu der vorherigen entsprechenden Regelung in § 1278 RVO entschieden hat, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn zur Vermeidung eines Doppelbezuges von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung - nämlich Einkommensersatzfunktion - sozialversicherungsrechtliche Ansprüche beschnitten würden.

Soweit die Verletztenrente auch Ausgleich für immateriellen Schaden, verletzungsbedingten Mehraufwand und ggf. besondere berufliche Betroffenheit bietet, wird dem durch die Regelungen des § 93 Abs. 2 und 3 SGB VI Rechnung getragen.

Der Auffassung des Klägers, dass diese Rechtsprechung den Besonderheiten seines Falles nicht gerecht werde, weil es sich bei ihm um zwei weit auseinanderliegende, vor der "Wende" eingetretene Versicherungsfälle in der ehemaligen DDR handele, kann nicht gefolgt werden. Das zitierte Urteil betraf einen 1934 geborenen Versicherten, der 1953 einen Arbeitsunfall erlitten hatte und sich gegen die "Anrechnung" der Unfallrente auf die ihm seit November 1994 zustehende Altersrente wandte; hier lagen die Versicherungsfälle zeitlich noch weiter auseinander als beim Kläger. In einem weiteren, insoweit durchaus ähnlich gelagerten Fall eines Versicherten aus dem Beitrittsgebiet hat der 8. Senat des BSG mit Urteil vom 27. August 1998 - B 8 KN 20/97 R - an der Rechtsprechung festgehalten, dass gegen die in § 93 SGB VI geregelte teilweise Anrechnung von Unfallrenten auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Grundsatz keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen und hierzu u.a. auf den zur vorherigen Regelung in § 1278 RVO ergangenen, bereits erwähnten Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1984 verwiesen.

Dem Begehren des Klägers auf Zahlung der "ungekürzten" Erwerbsunfähigkeits- bzw. Regelaltersrente muss daher der Erfolg versagt bleiben.

Dies gilt auch für den vom Kläger mit seinem Hilfsantrag geltend gemachten Anspruch, die Unfallrente nur mit einem niedrigeren Betrag anzurechnen. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

In § 93 Abs. 2 und 3 SGB VI sind keine höheren Freibeträge bei zeitlich weit auseinander liegenden Versicherungsfällen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung vorgesehen. Lediglich Abs. 5 regelt einen - hier nicht einschlägigen - Sonderfall.

Der Kläger wird dadurch entgegen seiner Auffassung nicht in einer Art. 3 GG verletzenden Weise gegenüber Versicherten benachteiligt, die erst kurz vor Erreichen der Altersrente einen Arbeitsunfall erleiden. Die Verletztenrente soll zusammen mit dem schädigungsbedingt niedrigeren Erwerbseinkommen in etwa das Einkommensniveau (netto) aufrechterhalten, das der Versicherte vor

Eintritt des Arbeitsunfalles aus der damals versicherten Tätigkeit hatte. Die Renten nach dem SGB VI knüpfen demgegenüber an das durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt des gesamten zurückliegenden Arbeitslebens an (vgl. BSG SozR 3-2600 a.a.O. S. 57, 58). Der vom Kläger in seiner Vergleichsberechnung herangezogene "Proband mit gleicher Arbeits- und Berufsstruktur", der erst kurz vor Erreichen der Altersrente einen Arbeitsunfall erlitten hat, hat länger - und höhere - Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet als der Kläger, was nach dem Versicherungsprinzip auch zu höheren Rentenansprüchen führt. Dies ist ein sachlicher Grund für die vom Kläger gerügte "Ungleichbehandlung".

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.